

**Fall 1: "Der Fall Schleyer"** [Fall nach *BVerfGE* 46, 160 - Schleyer]

Sachverhalt: Am 5.9.1977 wurde der damalige Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände *Hanns-Martin Schleyer* nach Ermordung seines Fahrers und drei seiner Begleitpersonen von Terroristen entführt. Einige Zeit später machten die Terroristen die Freilassung *Schleyers* von der Erfüllung bestimmter Forderungen abhängig. Gefordert wurde von der Bundesregierung unter anderem, daß elf namentlich benannte, in Untersuchungshaft oder Strafhaft einsitzende Terroristen freigelassen werden und ihnen die Ausreise aus der Bundesrepublik gestattet wird; außerdem sollten an jeden Freigelassenen 100.000 DM gezahlt werden. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Forderung drohten die Entführer die Ermordung ("Hinrichtung") von *Hanns-Martin Schleyer* an.

Als die Bundesregierung die Forderungen der Entführer nicht erfüllte, beantragte der Sohn *Schleyers* als Vertreter seines Vaters beim BVerfG den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Mit dieser sollten die Bundesregierung und die Regierungen der Bundesländer, in denen die Terroristen einsaßen, die freigegeben werden sollten, verpflichtet werden, zur Rettung *Schleyers* den Forderungen der Entführer nachzukommen (wie früher im Fall der Entführung des damaligen Berliner Abgeordneten und CDU-Fraktionsvorsitzenden *Peter Lorenz* geschehen), um so das Leben *Schleyers* zu retten.

Aufgabe: War der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung zulässig und begründet?

**Fall 2: "Der verlobte Polizeimeisteranwärter"** [Fall nach *BVerwGE* 14, 21 und *Schmidt-Jortzig/Schliesky*, 1. Klausur, S. 1]

P bewarb sich um Aufnahme in die sächsische Bereitschaftspolizei. Bei seiner Einstellung als Beamter auf Widerruf mußte er eine "Erklärung" unterschreiben, ihm sei eröffnet worden, daß "die Angehörigen der Bereitschaftspolizeiabteilung im Hinblick auf die Struktur dieser Polizeisparte auf die Dauer der Ausbildung zum Wohnen in der Polizeiunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind" und er deshalb "zur Eingehung einer Ehe während der Ausbildungszeit der Erlaubnis des Ministers des Innern bedarf", und daß derjenige Widerrufsbeamte, "der vor Beendigung der Ausbildungszeit in der Bereitschaftspolizeiabteilung die Eheschließung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt, sich selbst ausschließt, indem die nichtgenehmigte Eheschließung als unwiderruflicher selbstgestellter Entlassungsantrag angesehen wird".

Nach acht Monaten Dienstzeit, im September des Jahres, sucht P um Erteilung der Heirats Erlaubnis nach. Er sei seit Januar verlobt; seine Braut sei schwanger und im übrigen eine Waise. Das Gesuch wird abgelehnt. P heiratet nun ohne die Erlaubnis. Daraufhin entläßt ihn der Innenminister aus dem Beamtenverhältnis.

Aufgabe: Prüfen Sie die (materielle) Rechtmäßigkeit der Entlassungsverfügung.

**Fall 3: "Demonstrierende Polizisten"** [Fall nach *LVG Düsseldorf*, Deutsche Polizei 1956, 5 von *Schmidt-Jortzig/Schliesky*, 3. Klausur, S. 3; s.a. *VG Wiesbaden*, Beschl. v. 17.11.2003 - 8 G 2745/03 = NVwZ 2004, 635]

Sachverhalt: Der Vorstand der Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Sachsen - hat zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim zuständigen Ordnungsamt für den Landkreis Sachsenwald einen Schweigemarsch der zu dieser Zeit nicht diensttuenden Polizeibeamten zum Marktplatz der Kreisstadt Sachsenstadt angekündigt, "um die Öffentlichkeit auf die geradezu katastrophale Personal- und Besoldungslage der Polizeibeamten aufmerksam zu machen". Selbstverständlich würden die Teilnehmer "die erforderliche Disziplin wahren, zumal sie den Demonstrationszug in Uniform durchführen wollen".

Beim Ordnungsamt bestehen erhebliche Bedenken, ob die angekündigte Aktion nicht verboten werden soll, weil sie rechtswidrig sei und gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoße. Schon für Beamte generell sei eine solche Demonstration wegen Unvereinbarkeit mit den hergebrach-

ten Grundsätzen des Berufsbeamtentums problematisch, für die Polizisten noch im speziellen, da sie ja gerade zur Bewahrung eines geordneten und ungestörten Alltagsablaufes da seien. Auch das geplante Auftreten in Uniform sei äußerst fragwürdig, und schließlich müsse bei einem solch nicht alltäglichen Spektakel mit erheblichen Störungen des ohnehin überdichten Straßenverkehrs in Sachsenstadt gerechnet werden. Aus letzterem Gesichtspunkt will das Ordnungsamt auf jeden Fall eine Marschroute auferlegen, die nur über wenig benutzte Nebenstraßen führt.

Aufgabe: Untersuchen Sie in einem Gutachten die Rechtslage.

**Fall 4: "Die erbosten Taxifahrer"** [Fall von *Schmidt-Jortzig/Schliesky*, 5. Klausur, S. 5]

Sachverhalt: In Sachsenstadt herrscht seit kurzem unter den Taxifahrern große Unsicherheit und Erregung, weil bereits dreimal hintereinander Kollegen Opfer schwerer Raubüberfälle wurden. Als am Dienstagnachmittag über den Taxifunk plötzlich wieder Hilferufe zu hören sind, eilen sämtliche Fahrer mit ihren Wagen zum Stadtpark, von wo der letzte Funkspruch kam. Bei ihrem Eintreffen finden sie den Kollegen verletzt und völlig ausgeraubt neben seinem Taxi. Als kurz danach die Polizei kommt, wird sie mit heftigen Vorwürfen empfangen, weil sie stets viel zu spät zur Stelle sei und ihre Schutzmaßnahmen für die Sicherheit der Taxifahrer sich als völlig unzureichend erwiesen.

Spontan schließen sich die mittlerweile über 40 eingetroffenen Fahrer mit ihren Wagen zu einem Demonstrationzug durch die Innenstadt zusammen. Als sich bei ihnen immer mehr den Eindruck festsetzt, die Passanten betrachteten dies zwar neugierig, aber ohne besondere Anteilnahme, blockieren sie mit den Fahrzeugen die zentrale Straßenkreuzung und setzen sich auf Fußgängerwege und Straßenbahnschienen, um auf diese Weise die Bevölkerung endlich auf den alarmierenden Sachverhalt aufmerksam zu machen. Der starke Feierabendverkehr kommt für über eine Stunde zum Erliegen, und viele Bürger empören sich über die egoistische und gewaltsame Verursachung.

Wenige Tage später erhält Taxifahrer T, schon seit längerer Zeit allgemeiner Sprecher seiner Kollegen und auch bei den Protestaktionen vom Dienstag ganz offensichtlich tonangebend, eine Vorladung zur polizeilichen Vernehmung in einem Strafverfahren gegen ihn wegen Abhaltung eines nicht angemeldeten Aufzuges (§ 26 Nr. 2 VersG) und Nötigung (§ 240 I StGB). T hält die Strafvorwürfe für nicht gerechtfertigt, weil er nur sein Recht aus Art. 8 GG wahrgenommen habe.

Aufgabe: Erstellen Sie zu dieser Frage ein a) strafrechtliches und b) verfassungsrechtliches Gutachten.

**Fall 5: "Die verweigerten Personalien"** [Fall nach *BVerfG*, NJW 1995, 3110 von *Döding/Webel*, Fall 2, S. 42]

Sachverhalt: Während des Golf-Krieges hielt P sich auf einer Kundgebung mit Titel "Frieden ja, aber nicht um jeden Preis" auf. Zusammen mit anderen Personen hielt er ein Transparent mit der Aufschrift "Kein Blut für Öl". Der Sinngehalt dieses Transparents entsprach aber nicht dem Motto der Versammlung. Nach Auffassung des polizeilichen Einsatzleiters handelte es sich bei den zusammenstehenden Transparentträgern um eine nichtangemeldete Gegendemonstration. Die Möglichkeit einer anmeldungsfreien Spontanversammlung schloß er aus, da er die Plakate schon zuvor an einem genehmigten Informationsstand in der Nähe des Kundgebungsortes gesehen hatte. Er beauftragte zwei Beamte mit der Feststellung der Personalien der Transparentträger, um ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 26 Nr. 2 VersG einleiten zu können. Als P sich konsequent und nachhaltig weigerte, seine Personalien anzugeben, wurde er zur Polizeidienststelle verbracht. Dort zeigte er seinen Personalausweis vor. Das Ermittlungsverfahren wegen Durchführung einer nichtangemeldeten Versammlung wurde eingestellt. Wegen der Weigerung des P, seine Personalien anzugeben, wurde gegen ihn wegen Verstoßes gegen § 111 Abs. 1, 2 OWiG eine Geldbuße versetzt.

Aufgabe: Ist P durch die Festsetzung der Geldbuße in seinen Grundrechten verletzt?

**Fall 6: "Der schikanierte Häftling"** [Fall von *Schmidt-Jortzig/Schliesky*, 7. Klausur, S. 7]

Sachverhalt: H verbüßt eine längere Freiheitsstrafe wegen mehrfachen Diebstahls, Hehlerei etc. Er fühlt sich dabei vom Aufsichtspersonal in der Vollzugsanstalt besonders unnachsichtig behandelt und meint, dahinter stecke der Anstaltsleiter L, mit dem er bei einer früheren Strafhaft schon einmal einen Zusammenstoß hatte. Als H sich bei einem erneuten Vorfall besonders schikaniert glaubt, schreibt er sich im nächsten Brief an seine Frau den Ärger vom Herzen: L befehle den Wachbeamten immer wieder, ihn (H) speziell zu quälen, L sei ein "hundsgemeiner Schuft", der "an der menschenverachtenden Schinderei seine Freude" habe. Der Brief wird bei der Anstaltspoststelle routinemäßig kontrolliert und dem Anstaltsleiter L vorgelegt. Dieser verfügt unter Berufung auf § 31 I StVollzG, daß der Brief nicht herausgehen dürfe und mit diesem Hinweis an H zurückgeleitet werde.

H ist außer sich vor Empörung und will sich dieses Vorhaben des L nicht gefallen lassen. Speziell Briefe an seine Ehefrau, mit der er alle seine Nöte offen besprechen könne, gingen die Gefängnisleitung nichts an. Er will alle rechtlichen Möglichkeiten gegen die Anstaltsverfügung ausschöpfen und, wenn nötig, sogar Verfassungsbeschwerde erheben.

Aufgabe: Hätte eine solche Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

**Fall 7: "Bart ab"** [Fall nach *BVerfGE* 47, 239 und *Döding/Webel*, Fall 1, S. 37; s.a. *Kramer*, Grundbegriffe, Rn 181 u. 184 f, 186 ff (S. 164, 166 f, 170 f)]

Sachverhalt: T, gegen den u.a. wegen schweren Raubes ermittelt wird, hat bei seiner Festnahme gefälschte Personalpapiere in seinem Besitz, deren Lichtbilder ihn mit unterschiedlicher Haar- und Barttracht sowie Haarfarbe zeigen, zudem trägt er - anders als bei der Begehung der Taten - mittlerweile einen Vollbart. Zum Zwecke der (gegen T's Willen erfolgenden) Gegenüberstellung mit Tatzeugen wird auf Anweisung der Staatsanwaltschaft sein äußeres Erscheinungsbild entsprechend zwangsweise verändert; dabei wird ihm auch durch eine Friseurin sein Bart komplett abgenommen. (Technische Mittel, um einen entsprechenden optischen Eindruck des T zu erzeugen, standen zur damaligen Zeit noch nicht zur Verfügung.)

Aufgabe: Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der Maßnahme(n); fertigen Sie hierzu a) ein strafverfahrensrechtliches sowie b) ein verfassungsrechtliches Gutachten an.

**Fall 8: "Das Tagebuch"** [Fall nach *BVerfGE* 80, 367 und *Döding/Webel*, Fall 3, S. 51; s.a. *Kramer*, Grundbegriffe, Rn 166-167 (S. 151 f)]

Sachverhalt: Wegen Mordverdachts wurde die Wohnung des A durchsucht. Er wurde verdächtigt, hinterücks eine Frau erschlagen zu haben, die arglos auf einer Wiese ein Sonnenbad nahm. Bei der rechtmäßigen Durchsuchung wurden tagebuchähnliche Notizen gefunden, die A 8 bis 17 Monate vor der Tat angefertigt und dann in seinem Zimmer in Büchern und Regalen aufbewahrt hatte. Die Aufzeichnungen befanden sich in Notizheften, auf Abreißblöcken sowie auf losen Blättern, und A sprach mit keinem anderen über sie. Dieses "Tagebuch" führte A auf Anraten seines Psychologen.

In seinen Aufzeichnungen schrieb A unter anderem: "Noch tun mir die Mädchen leid, wenn sie Opfer einer brutalen Vergewaltigung werden. Ich weiß aber nicht, wie lange das noch so bleibt." Er erkennt, daß er zum Sexualtäter hätte werden können, wenn er nicht (8 Monate vor der späteren Tat) in eine Therapie eingewilligt hätte, und daß die Ausführungen der grauenhaften Tat bei jedem nächsten Extremfall auslösbar sei. Die Tat wäre mit Sicherheit ausgelöst worden, wenn er der Frau an einer einsamen Stelle begegnet wäre. Weiterhin schreibt er, daß das, was er schreibe nicht aus nüchterner Sicht zähle, er eine schwere Neurose habe und aufklären wolle.

**Aufgaben:** a) Dürfen diese Aufzeichnungen gegen den Willen des A beschlagnahmt werden, um sie gegen ihn im Strafverfahren zu verwenden? Erstellen Sie ein verfassungsrechtliches Gutachten.  
b) Ändert sich etwas an der rechtlichen Beurteilung, wenn A in seinen Aufzeichnungen (auch) genau die Vorbereitung und Ausführung einer Vergewaltigung schildert?

**Bearbeiterhinweis:** Von der Beachtung des § 110 StPO bei der Durchsuchung ist auszugehen.

**Fall 9: "Im Visier der Steuerfahndung"** [Fall von *Schmidt-Jortzig/Schliesky*, 13. Klausur, S. 13; ; s.a. *BVerfG*, Urt. v. 3.3.2004 - 1 BvR 2378/98 u. 1084/99 = NJW 2004, 999 - Großer Lauschangriff]

**Sachverhalt:** Der im Dienst unscheinbar wirkende und nur mit bescheidenen Lohnzahlungen ausgestattete Angestellte W gilt bei seinem Finanzamt seit geraumer Zeit als verdächtig, weil er sich neben einem teuren Pkw nun auch ein stattliches Haus gekauft hat. Vor allem deklariert er dort das ausgebaute Souterrain als Einliegerwohnung, rechnet das Haus also steuerlich als "Zweifamilienhaus" ab, nutzt jene Räume aber offenbar selber, und zwar gewerblich als Geschäfts- und Verhandlungsräume für ein undurchsichtiges (und nicht angegebenes) Exportgeschäft. An der separaten Eingangstür ist das Namensschild eines Neffen des W angebracht, der indessen kaum je in der Stadt gesehen wurde, aber einen gültigen Mietvertrag unterzeichnet hat. Die Wohnung ist vollständig eingerichtet (u.a. mit einem bestens ausgestatteten Büro) und seitens des Mieter-Neffen laufen nachweislich monatliche Mietzinsen ein.

Trotz eingehender Nachforschungen und mehrfach unangemeldeter Überprüfungsbesuche haben die Steuerfahnder bisher vergeblich versucht, die offenbar blendenden Finanzverhältnisse des W mit seinen bescheidenen offiziellen Einkommensverhältnissen steuerlich in Einklang zu bringen. Auch über die in den Abendstunden mehrfach beobachteten Besuche von geschäftlich aussehenden Personen in der Souterrain-Wohnung konnte nichts in Erfahrung gebracht werden. Die Steuerfahndung verdächtigt W deshalb der Steuerhinterziehung gem. § 370 AO. W's Bank verweigert zu Recht weitergehende Auskünfte. Es werden deshalb nun von den Steuerfahndern heimlich in der Souterrainwohnung Abhörgeräte angebracht, um die dort geführten Gespräche - insbesondere bei den augenscheinlichen "Geschäftsbesuchen" - abzuhören. Ferner erwägen sie die Installation von Videokameras im Haus des W.

**Aufgaben:** Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit beider Überwachungsmaßnahmen und bei Annahme ihrer Rechtswidrigkeit ferner, wie für diese die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden könnten.

**Fall 10: "Die Durchsuchung"** [Fall nach *BVerfG*, NJW 1992, 551 von *Döding/Webel*, Fall 14, S. 137]

**Sachverhalt:** Die Staatsanwaltschaft verdächtigt R, einen Menschen getötet zu haben. Im Zusammenhang mit den Ermittlungen ergab sich auch der Verdacht, daß R illegal Ausländer nach Deutschland einschleuste. Die Kriminalpolizei regte wegen des Mordverdachts und wegen des Verdachts eines Vergehens nach dem Ausländergesetz bei der Staatsanwaltschaft an, eine Durchsuchungsanordnung für die Privatwohnung und zwei räumlich davon getrennte, der Öffentlichkeit nicht zugängliche Betriebe des R sowie im Hinblick auf die "Schleusertätigkeit" des R eine Beschlagnahmeanordnung für sämtliche Geschäftsunterlagen von R betriebenen Unternehmen zu erwirken. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht einen Beschluß mit folgendem Wortlaut: "In dem Ermittlungsverfahren gegen R wegen Verdachts des Mordes wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gem. §§ 102, 105, 111b Abs. 2, 111c Abs. 1, 111e StPO die Durchsuchung der Person, der Wohnung und anderer Räume des Beschuldigten sowie der ihm gehörenden Sachen angeordnet. Nach dem jetzigen Stand der Ermittlungen ist zu vermuten, daß die Maßnahmen zur Auffindung von Beweismitteln, Verfalls- oder Einziehungsgegenständen führen wird. Die aufgefundenen Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. Gem. §§ 94, 98 StPO werden die aufgefundenen Gegenstände als Beweismittel beschlagnahmt."

Die Durchsuchung wurde ohne Form- und Verfahrensfehler vorgenommen, und einige Akten sowie weitere Gegenstände, die im Zusammenhang mit den mutmaßlichen Taten standen, wurden beschlagnahmt.

Aufgabe: Ist R durch den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß und die darauf basierende Durchsuchung und Beschlagnahme in seinen Grundrechten verletzt?

**Fall 11: "Der erste Joint"** [Fall nach *BVerfGE* 89, 69 von *Döding/Webel*, Fall 4, S. 58]

Sachverhalt: A und B rauchten im PKW des A auf einem abgelegenen Parkplatz gemeinsam einen "Joint". Um 1.45 Uhr wurden sie von einer Polizeistreife dort angetroffen. Die Beamten bemerkten auf Grund der schweren und undeutlichen Aussprache und des schwankenden Ganges von A und B, daß sie sich in einem Rauschzustand befanden. A und B gaben an, sie hätten zum ersten Mal Haschisch konsumiert. Die Polizei fand außer weiteren 0,5 Gramm Haschisch keine anderen Betäubungsmittel.

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen A wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da es sich um ein strafloses Mitrauchen gehandelt habe. Trotzdem wurde A, gestützt auf § 3 StVG i.V. m. §§ 46, 14 FeV dazu aufgefordert, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen, da wegen seines Drogenkonsums Zweifel an seiner Kraftfahreignung beständen. Obwohl sich A der Untersuchung unterzog, weigerte er sich, das Gutachten vorzulegen. Daraufhin wurde ihm entsprechend der vorherigen Ankündigung die Fahrerlaubnis entzogen. Die Straßenverkehrsbehörde begründete dies in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte damit, daß die begründeten Zweifel an der Kraftfahreignung durch das nicht vorgelegte medizinisch-psychologische Gutachten hätten ausgeräumt werden können. Aus der Weigerung, bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken, müsse aber auf die fehlende Kraftfahreignung geschlossen werden.

Aufgabe: Ist A durch die Aufforderung, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen und durch die Entziehung der Fahrerlaubnis in seinen Grundrechten verletzt?

**Fall 12: "Die Kindesentführung"** [Fall nach *Epping*, Grundrechte, Fall 19, Rn 572 (S. 245); s.a. *Brugger*, VwBIBW 1995, 414 u. 446 ff; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, § 7 (Fall 1) vor Rn 349 u. Rn 366]

Sachverhalt: Anfang Januar 2005 ist in Sachsenstadt die zehnjährige Marie Maier (M) entführt worden. Zwei Tage später gelingt es der Polizei, bei der Lösegeldübergabe Gerd Gemeiner (G) als mutmaßlichen Täter zu verhaften. Im Verhör gibt G zu, die M entführt zu haben. Den aktuellen Aufenthaltsort verschweigt er jedoch. Er gibt nur an, daß die M sich in einem Erdloch im Umland von Sachsenstadt befinde. Angesichts der seit der Entführung verstrichenen Zeit und der recht kalten Witterung geht die Polizei davon aus, daß sich die M in akuter Lebensgefahr befindet. Da weitere Verhöre keinen Erfolg versprechen und eine Suche in dem fraglichen, sehr weiträumigen Gebiet zu zeitaufwendig wäre, beschließt der zuständige Vernehmungsbeamte, KHK Kuno Kraft (K), G mit Gewalt zur Preisgabe des Aufenthaltsortes zu zwingen. Er droht ihm zunächst die Zufügung erheblicher, unvergeßlicher Schmerzen an. Als dies nichts hilft, mißhandelt er G wie angedroht, wobei sich für G keinerlei bleibende physische Schäden oder weitergehende Gefährdung für Leib und Leben ergibt. Hierauf nennt G den Aufenthaltsort der M. Als die Polizei am genannten Ort ankommt, trifft sie dort den Heiner Helfrich (H) und die M an. H bedroht die M mit einer Schußwaffe und fordert die Polizei auf, sich zu entfernen; anderenfalls werde er die M töten. Der Polizei ist H als äußerst gewaltbereit bekannt. Nachdem Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, H einen Warnschuß abgegeben hat und die Situation zu eskalieren droht, erschießt der Scharfschütze Siegfried Samann (S) den H. Das Kind wird gerettet.

Aufgabe: Verletzen die polizeilichen Maßnahmen Grundrechte bzw. grundrechtsgleiche Rechte von G und H? Erstellen Sie ein umfassendes Gutachten.

**Fall 13: "Thusnelda von Thüringen"** [Fall nach *BGH*, NJW 1996, 984 von *Degenhart*, Klausurenkurs<sup>1</sup>, Fall 13, Rn. 582, S. 234; s.a. *BVerfGE* 34, 269 - Soraya sowie *BGHZ* 131, 332 = NJW 1996, 1128, *BVerfGE* 101, 361 = NJW 2000, 1021, *EGMR*, NJW 2004, 2647 - Caroline von Monaco]

Sachverhalt: Prinzessin Thusnelda von Thüringen (T) arbeitet - neben ihren Verpflichtungen als Mitglied des internationalen "Jet-Sets" - ehrenamtlich als prominente Schirmherrin für eine Stiftung, die die Wissenschaft im Kampf gegen die Alzheimersche Krankheit (Gehirnkrankheit mit fast völligem Gedächtnisverlust) fördert, für die Teilnahme an Vorsorgemaßnahmen wirbt und versucht, vor allem sozialschwachen Patienten ihr Leiden zu erleichtern. T selbst ist nicht an Alzheimer erkrankt.

Die Presseabteilung der Stiftung macht T auf eine Ausgabe des bundesweit vertriebenen Wochenblatts "Das schrille Blatt" aufmerksam. Auf dem Titelblatt wird unter der Überschrift "Thusnelda von Thüringen - ihr tapferer Kampf gegen Alzheimer" ein zweiseitiger Bericht angekündigt, der zwar theatralisch, aber wahrheitsgemäß vom Engagement der Prinzessin berichtet. Die in großen Buchstaben gehaltene Titelzeile begleitet eine Photographie, die T mit nahezu geschlossenen Augen auf einer Wohltätigkeitsveranstaltung zeigt. Der Gesichtsausdruck von T vermittelt den Eindruck, daß sie völlig abwesend das Festgeschehen um sich herum kaum wahrnimmt. Tatsächlich hielt der Photograph aber den Augenblick fest, in dem T wegen des Blitzlichts die Augen reflexartig niederschlug.

T verklagt den Verlag des Wochenblatts "Das schrille Blatt", die Turm-Verlags-AG (V) zivilgerichtlich zum Abdruck eines Widerrufs bezüglich des Artikels über Alzheimer und verlangt für die "verzerrende und inadäquate Darstellung" ihrer Person in der Öffentlichkeit eine angemessene Geldentschädigung. Zur Begründung führt ihr Prozeßvertreter, Rechtsanwalt Dr. Fürst, aus, daß das Recht auf Geldentschädigung letztlich auf den Schutzauftrag aus Artt. 1, 2 Abs. 1 GG zurückgehe. In Fällen einer schweren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts müsse daher eine Geldentschädigung zugesprochen werden, wenn der Betroffene Genugtuung auf andere Weise nicht erreichen könne. V beugt sich der Verpflichtung zum Abdruck des Widerrufs, macht aber geltend, daß das Zivilrecht bei schweren Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) weder eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Geldentschädigungen enthalte, noch die Fälle einen Schmerzensgeldanspruch begründeten. Durch das zuständige Landgericht wird V trotz dieser Argumente aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Artt. 1, 2 Abs. 1 GG zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 60.000 Euro verurteilt. Der Betrag entspricht annähernd den Mehreinnahmen, die V mit dem Beitrag über T durch die gesteigerte Auflage erwirtschaften konnte.

Der Vorstand der V sieht sich durch das Urteil in seinen Grundrechten verletzt. Die Verurteilung zur Zahlung einer Geldentschädigung an Prominente führe dazu, daß die V "als Presseunternehmen ihre öffentliche Aufgabe zur Förderung der Meinungsbildung nur noch bei Inkaufnahme inakzeptabler Risiken" wahrnehmen könne. Eine derartige richterliche Rechtsfortbildung sei verfassungswidrig. Zudem bedeute es einen Gleichheitsverstoß, wenn die Rechtsprechung bei Verletzungen des APR derartig hohe Summen, bei Körperverletzungen, aber wesentlich geringe Beträge zuspräche. So seien bei sexuellen Gewaltdelikten mit bleibenden physischen und psychischen Verletzungen allenfalls Beträge von 15.000 bis 30.000 Euro Regel.

Rechtsanwalt Dr. Fürst hingegen meint, daß es der V ausschließlich um die Auflagensteigerung gegangen sei, nicht um eine adäquate Berichterstattung. Deswegen genieße die Sensations- und Boulevardpresse "zu Recht allenfalls abgeschwächten grundrechtlichen Schutz". Die Verurteilung stelle einen verfassungsrechtlich gebotenen Schutz gegen die "Zwangsvermarktung" einer Person dar.

Aufgabe: Wird die V durch das Urteil in ihren Grundrechten verletzt?

**Fall 14: "Vorrang für Frauen?"** [Fall nach *OVG Lüneburg*, NVwZ 1996, 497 von *Döding/Webel*, Fall 16, S. 152]

Sachverhalt: M und F bewerben sich um eine Beförderungsstelle im niedersächsischen Polizeivollzugsdienst. Beide Bewerber haben in der Beurteilung die Gesamtnote "gut" erhalten und unterscheiden sich nur im Rahmen leistungsbezogener Hilfskriterien, wie Dienstalter oder geringfügigen Eignungsdifferenzen, wie sie etwa durch unterschiedliche Punktzahlen im Rahmen der gleichen Gesamtnote verdeutlicht werden. Bezogen auf das Dienstalter und die Punktzahl war der M der F leicht überlegen. Unter Berufung auf § 5 Gleichberechtigungsgesetz kündigte die zuständige Behörde jedoch an, die F werde befördert, da Frauen vorrangig zu berücksichtigen seien.

M meint, er würde dadurch in seinen Grundrechten verletzt. Es sei nicht gerecht, daß Männer dadurch Nachteile erleiden müßten, daß Frauen in der Vergangenheit im Beruf nicht ebenso repräsentiert gewesen seien wie Männer. Im übrigen habe der Gesetzgeber mit Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG nur die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen herstellen, nicht aber den Frauen einen Vorrang sichern wollen.

Aufgabe: Ist M tatsächlich durch die Entscheidung seiner im Grundgesetz garantierten Gleichheitsrechte verletzt?

**Fall 15: "Kirchenasyl"** [Fall von *Grote/Kraus*, Fälle, Fall 5, S. 65]

Sachverhalt: Ausländer A begehrt in Deutschland Asyl mit der Begründung, er werde wegen seiner Zugehörigkeit zu einer christlichen Minderheit in seinem Heimatland (bei dem es sich nicht um einen sicheren Herkunftsstaat i.S.d. § 29a AsylVfG handelt) verfolgt. Da A sein Vorbringen nicht näher belegen kann, wird sein Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) als unbegründet abgelehnt. Seine verwaltungsgerichtliche Klage wird rechtskräftig abgewiesen.

Aus Furcht vor der unmittelbar drohenden Abschiebung in sein Heimatland wendet sich A hilfesuchend an die evangelische Kirchengemeinde E und deren von Pfarrer P und Gemeindeglied G geleiteten Arbeitskreis Asyl. Nach eingehenden Beratungen beschließt die Kirchengemeinde um ihrer christlichen Beistandspflicht willen, A zu helfen. P nimmt A im Pfarrhaus auf, G informiert die Presse, um auf diesem Wege die Abschiebung des A zu stoppen. Der Arbeitskreis kontaktiert international anerkannte Flüchtlingshilfeorganisationen und Kirchenasyl-"Netzwerke", die asylrelevante Informationen sammeln. Es gelingt ihm, mit Hilfe dieser Organisationen Dokumente zu beschaffen, die das Vorbringen des A bestätigen und die erwarten lassen, daß A derzeit bei einer Rückkehr in sein Heimatland Inhaftierung und menschenunwürdige Behandlung bis hin zu Folter drohen. Daraufhin wendet sich die Kirchengemeinde an die zuständige Ausländerbehörde, um die Abschiebung des A wenigstens vorübergehend aufzuhalten. Unter Hinweis auf die rechtskräftige Asylablehnung und ohne Prüfung der von der Kirchengemeinde vorgelegten Dokumente verweigert die Ausländerbehörde einen Aufschub der Abschiebung des A.

Kurz danach erscheinen Polizeibeamte vor der Kirche. Ohne über einen gerichtlichen Durchsuchungsbefehl zu verfügen, betreten sie die Kirche, die zu dieser Zeit wie gewöhnlich dem Publikum offen steht. A wird dort aufgespürt, festgenommen und umgehend in sein Heimatland abgeschoben.

Die als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfaßte Kirchengemeinde E geht gegen die polizeilichen Maßnahmen anläßlich der Ergreifung des A. Nach erfolgloser Erschöpfung des Rechtswegs erheben sie Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Die Kirchengemeinde trägt vor, daß sie durch den Bruch des "Kirchenasyls" an der Wahrnehmung ihrer christlichen Beistandspflicht, die auch die Gewährung von Obdach und Schutz für Hilfsbedürftige umfasse, in unzulässiger Weise gehindert worden sei. Zudem hätten die Polizeibeamten bei der Festnahmeaktion den Charakter der Kirche als "Haus Gottes" nicht hinreichend respektiert.

Aufgabe: Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg? Zu prüfen ist nur die materielle Rechtmäßigkeit.

## Gesetzestexte zu den Fällen

### Auszug aus der **Abgabenordnung (AO 1977)**

**§ 208 AO. Steuerfahndung (Zollfahndung).** (1) <sup>1</sup>Aufgabe der Steuerfahndung (Zollfahndung) ist

1. die Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,
2. die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in den in Nummer 1 bezeichneten Fällen,
3. die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle. ...

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden und die Zollfahndungsämter zuständig

1. für steuerliche Ermittlungen einschließlich der Außenprüfung auf Ersuchen der zuständigen Finanzbehörde, ...

**§ 370 AO. Steuerhinterziehung.** (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
  3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterläßt
- und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. ...

**§ 404 AO. Steuer- und Zollfahndung.** Die Zollfahndungsämter und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sowie ihre Beamten haben im Strafverfahren wegen Steuerstraftaten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Die in Satz 1 bezeichneten Stellen haben die Befugnisse nach § 399 Abs. 2 Satz 2 sowie die Befugnis zur Durchsicht der Papiere des von der Durchsichtung Betroffenen (§ 110 Abs. 1 der Strafprozeßordnung); ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

### Auszug aus dem **Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)**

**§ 29a AsylVfG. Sicherer Herkunftsstaat.** (1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, daß ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.

(2) Sichere Herkunftsstaaten sind die in Anlage II bezeichneten Staaten.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, daß ein in Anlage II bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, daß die in Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

**§ 42 AsylVfG. Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen.** Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes gebunden. Über den späteren Eintritt und Wegfall des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 3 des Ausländergesetzes entscheidet die Ausländerbehörde, ohne daß es einer Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes bedarf.

### Auszug aus dem *Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet* (**Ausländergesetz - AuslG**)

**§ 49 AuslG. Abschiebung.** (1) Ein ausreisepflichtiger Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und wenn ihre freiwillige Erfüllung nach § 42 Abs. 3 und 4 nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. ...

**§ 51 AuslG. Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter.** (1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 liegen vor bei

1. Asylberechtigten und
2. sonstigen Ausländern, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind.

In den sonstigen Fällen, in denen sich der Ausländer auf politische Verfolgung beruft, stellt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest,

ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden. ...

**§ 53 AuslG. Abschiebungshindernisse.** (1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. ...

**§ 55 AuslG. Duldungsgründe.** (1) Die Abschiebung eines Ausländers kann nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zeitweise ausgesetzt werden (Duldung).

(2) Einem Ausländer wird eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 6 oder § 54 ausgesetzt werden soll.

(3) Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, solange er nicht unanfechtbar ausreisepflichtig ist oder wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

(4) Ist rechtskräftig entschieden, daß die Abschiebung eines Ausländers zulässig ist, kann eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 54 ausgesetzt werden soll. Die Erteilung einer Duldung aus den in § 53 Abs. 6 Satz 1 genannten Gründen ist zulässig, soweit sie in der Abschiebungsandrohung vorbehalten worden ist.

#### Auszug aus dem *Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG)*

**§ 23 BRRG.** (1) Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis abzulegen, oder
2. wenn er dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet; § 26 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung, oder
3. wenn er seine Entlassung schriftlich, aber nicht in elektronischer Form verlangt oder
4. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist oder
5. wenn er ohne Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt.

(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 4 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert.

(3) Der Beamte auf Probe kann entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt; § 26 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung, oder
3. wenn sein Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

(4) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit entlassen werden. Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen.

(5) Bei der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 2 und 3 und in den entsprechenden Fällen des Absatzes 4 sind angemessene Fristen einzuhalten, die nicht kürzer bemessen sein dürfen als die entsprechenden Fristen für Bundesbeamte.

**§ 36 BRRG.** Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

#### Auszug aus dem *Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsBG)*

**§ 41 SächsBG. Entlassung auf Antrag.** (1) <sup>1</sup>Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. <sup>2</sup>Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. <sup>3</sup>Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Entlassung ist nach Möglichkeit auf den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. <sup>2</sup>Sie kann aus dringenden dienstlichen Gründen um längstens drei Monate hinausgeschoben werden.

**§ 43 SächsBG. Entlassung des Beamten auf Widerruf.** <sup>1</sup>Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. <sup>2</sup>Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen.

**§ 72 SächsBG. Besondere Beamtenpflichten, Fortbildung.** (1) <sup>1</sup>Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. <sup>2</sup>Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordern.

(2) <sup>1</sup>Der Beamte ist verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, um auch steigenden Anforderungen seines Amtes gewachsen zu sein. <sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

**§ 95 SächsBG. Dienstkleidung.** (1) Der Beamte ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde Dienstkleidung zu tragen, wenn es sein Amt erfordert.

(2) <sup>1</sup>Für Landesbeamte erlässt die Staatsregierung die näheren Bestimmungen. <sup>2</sup>Sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

**§ 114 SächsBG. Vereinigungsfreiheit.** (1) <sup>1</sup>Die Beamten haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. <sup>2</sup>Sie können ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kein Beamter darf wegen seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband oder wegen seiner Betätigung für eine Gewerkschaft oder einen Berufsverband dienstlich bevorzugt, benachteiligt oder gemaßregelt werden.

**§ 146 SächsBG. Gemeinschaftsunterkunft.** (1) <sup>1</sup>Der Polizeibeamte ist auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung kann einem Polizeibeamten, der Beamter auf Lebenszeit oder verheiratet ist, nur für besondere Einsätze und Übungen, für Lehrgänge oder für seine Aus- und Weiterbildung in der Bereitschaftspolizei auferlegt werden. <sup>3</sup>Die Unterkunft wird unentgeltlich gewährt.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden oder Dienststellen übertragen.

**§ 149 SächsBG. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte.** (1) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde, bei Gefahr im Verzug auch jeder Dienstvorgesetzte, kann dem Polizeibeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte, das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, den Aufenthalt in Dienst- oder Unterkunftsräumen der Polizei und die Führung dienstlicher Ausweise und Abzeichen verbieten. <sup>2</sup>§ 77 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Der Polizeibeamte ist, wenn möglich, vor Erlass des Verbots zu hören.

#### Auszug aus dem **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**

**§ 249 BGB nF. Art und Umfang des Schadensersatzes.** (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

**§ 253 BGB nF. Immaterieller Schaden.** (1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

**§ 823 BGB. Schadensersatzpflicht.** (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

**§ 253 BGB aF. Immaterieller Schaden.** Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

**§ 847 BGB aF. Schmerzensgeld.** (1) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

(2) Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.

*Hinweis: Durch Gesetz v. 25.7.2002 wurden §§ 249, 253 BGB mit Wirkung zum 1.8.2002 geändert und § 847 BGB aufgehoben.*

Auszug aus dem *Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NdsGleichberG)* v. 15.6.1994 (GVBl S. 246)

**§ 5 NdsGleichberG.** Frauen sind bei Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung so lange vorrangig zu berücksichtigen, bis sie in jeder Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppe der jeweiligen Dienststelle mindestens zu 50 v.H. vertreten sind. Bei der Feststellung der Voraussetzung des Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes ist § 9 zu berücksichtigen.

**§ 9 NdsGleichberG.** (1) Im Auswahlverfahren für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen des Berufs, der zu besetzenden Stelle oder der Laufbahn maßgebend. ...

Auszug aus dem *Niedersächsischen Beamtengesetz (NdsBG)* v. 11.12.1985 (GVBl S. 493) i.d.F. v. 10.1.1994 (GVBl S. 2)

**§ 8 NdsBG.** (1) Die Auslese und die Ernennung der Bewerber und Beamten sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Niemand darf wegen seines Geschlechts, ... bevorzugt oder benachteiligt werden. ...

Auszug aus den *Niedersächsischen Beförderungsrichtlinien* i.d.F. v. 17.10.1994

**Nr. 2.** Gem. § 5 NdsGleichberG sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung so lange vorrangig bei Beförderungen zu berücksichtigen, bis sie in jeder Besoldungsgruppe der jeweiligen Dienststelle mindestens zu 50 v.H. vertreten sind. Bis zum Erreichen dieses gesetzlichen Zieles haben bei gleicher Vollnote in der dienstlichen Beurteilung bzw. dem aktuellen Beurteilungsstand Beamtinnen Vorrang vor Beamten. Die weiteren Hilfskriterien haben insoweit keine Bedeutung.

Auszug aus der *Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung - FeV)*

**§ 11 FeV. Eignung.** (1) ...<sup>3</sup>Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, so daß dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. ...

... (3) ...<sup>2</sup>Unberührt bleiben medizinisch-psychologische Begutachtungen nach § 2a Abs. 4 und 5 und § 4 Abs. 10 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes sowie § 10 Abs. 2 und den §§ 13 und 14 in Verbindung mit den Anlagen 4 und 5 dieser Verordnung.

... (6) Die Fahrerlaubnisbehörde legt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. Die Behörde teilt dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel an seiner Eignung und unter Angabe der für die Untersuchung in Betracht kommenden Stelle oder Stellen mit, daß er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen hat; sie teilt ihm außerdem mit, daß er die zu übersendenden Unterlagen einsehen kann. ...

... (8) Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 6 hinzuweisen. ...

**§ 14 FeV. Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel.** (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder die Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, daß ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß

1. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung, oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,
2. Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. mißbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt. Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat. Das ärztliche Gutachten nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 kann auch von einem Arzt, der die Anforderungen an den Arzt nach Anlage 14 erfüllt, erstellt werden. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.

(2) Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist für die Zwecke nach Absatz 1 anzuordnen, wenn

1. die Fahrerlaubnis aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe entzogen war oder
2. zu klären ist, ob der Betroffene noch abhängig ist oder - ohne abhängig zu sein - weiterhin die in Absatz 1 genannten Mittel oder Stoffe einnimmt.

**§ 46 FeV. Entziehung, Beschränkung, Auflagen.** (1) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrs-

rechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

(2) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis noch als bedingt geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, schränkt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an; die Anlagen 4, 5 und 6 sind zu berücksichtigen.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, daß der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.

... (5) Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland.

Auszug aus dem *Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie*  
(**Kunsturhebergesetz**)

**§ 22 KunstUrhG.** Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. ...

**§ 23 KunstUrhG.** (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Auszug aus dem *Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG)*

**§ 18 SächsPolG. Befragung, Vorladung, Vernehmung.** (1) <sup>1</sup>Die Polizei kann eine Person befragen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, die zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. <sup>2</sup>Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.

(2) Die Polizei kann eine Person vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, die zur Wahrnehmung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind, oder
2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Eine Person, deren Befragung oder Vorladung nach den Absätzen 1 oder 2 zulässig ist, hat auf Verlangen der Polizei anzugeben:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname),
3. frühere Namen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Anschrift, gegebenenfalls Haupt- und Nebenwohnung,
6. Staatsangehörigkeiten.

(4) <sup>1</sup>Bei der Vorladung ist deren Grund anzugeben. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung des Zeitpunktes soll auf die beruflichen Verpflichtungen und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

(5) Leistet ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden, wenn dies

1. zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte oder
2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(6) <sup>1</sup>Eine über Absatz 3 hinausgehende Auskunftspflicht besteht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 1. <sup>2</sup>In entsprechender Anwendung der §§ 52, 53, 53a und 55 Abs. 1 der Strafprozeßordnung ist ein Betroffener zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, sofern die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Freiheit einer Person oder einer erheblichen Gesundheitsgefahr zwingend erforderlich ist. <sup>4</sup>Ein Geistlicher ist auch in diesem Fall nicht verpflichtet, Auskunft über Tatsachen zu geben, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden sind. <sup>5</sup>Das Speichern, Verändern und Nutzen der nach Satz 3 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn es für den Zweck erfolgt, für den die Daten erhoben worden sind. <sup>6</sup>Vor der Vernehmung ist der Betroffene über ein bestehendes Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(7) Für die Entschädigung eines auf Vorladung erscheinenden Zeugen oder Sachverständigen gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend.

(8) Die Polizei darf keinen unmittelbaren Zwang zur Herbeiführung einer Aussage anwenden.

(9) Für Vernehmungen durch die Polizei, die nicht der Verfolgung einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung dienen, gelten die §§ 68a, 136a und 69 Abs. 3 der Strafprozeßordnung entsprechend.

**§ 30 SächsPolG. Allgemeines, Zuständigkeit.** (1) Die Polizei wendet unmittelbaren Zwang nach den Vorschriften dieses Gesetzes, andere Zwangsmittel nach den Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes an.

(2) Die Anwendung unmittelbaren Zwangs obliegt dem Polizeivollzugsdienst.

**§ 31 SächsPolG. Begriff und Mittel des unmittelbaren Zwangs.** (1) Unmittelbarer Zwang ist jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch.

(2) <sup>1</sup>Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reizstoffe sowie zum Sprengen von Sachen bestimmte explosive Stoffe (Sprengmittel). <sup>2</sup>Das Staatsministerium des Innern kann weitere Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zulassen.

(3) Als Waffen sind Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und automatische Handfeuerwaffen zugelassen.

**§ 32 SächsPolG. Voraussetzungen und Durchführung des unmittelbaren Zwangs.** (1) <sup>1</sup>Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. <sup>2</sup>Unmittelbarer Zwang darf nicht mehr angewandt werden, wenn der Zweck erreicht ist. <sup>3</sup>Gegen Personen darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck durch unmittelbaren Zwang gegen Sachen nicht erreichbar erscheint. <sup>4</sup>Das angewandte Mittel muß nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand des Betroffenen angemessen sein. <sup>5</sup>Gegenüber einer Menschenansammlung darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn seine Anwendung gegen einzelne Teilnehmer der Menschenansammlung offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

(2) <sup>1</sup>Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. <sup>2</sup>Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. <sup>3</sup>Als Androhung des Schußwaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(3) Schußwaffen dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) <sup>1</sup>Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs möglichst so rechtzeitig anzudrohen, daß sich Unbeteiligte noch entfernen können. <sup>2</sup>Der Gebrauch der Schußwaffe gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Gebrauch zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei Gebrauch von technischen Sperren und Dienstpferden kann von der Androhung abgesehen werden.

(5) Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Vollstreckung von Verwaltungsakten der Polizei gelten im Übrigen die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

**§ 33 SächsPolG. Voraussetzungen des Schußwaffengebrauchs.** (1) <sup>1</sup>Der Schußwaffengebrauch ist nur zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorliegen und wenn einfache körperliche Gewalt sowie verfügbare Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder mitgeführte Schlagstöcke erfolglos angewandt worden sind oder ihre Anwendung offensichtlich keinen Erfolg verspricht. <sup>2</sup>Auf Personen darf erst geschossen werden, wenn der polizeiliche Zweck durch Waffenwirkung gegen Sachen nicht erreicht werden kann.

(2) <sup>1</sup>Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

**§ 34 SächsPolG. Schußwaffengebrauch gegenüber Personen.** (1) Schußwaffen dürfen gegen einzelne Personen nur gebraucht werden,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat zu verhindern, die sich den Umständen nach
  - a) als ein Verbrechen oder
  - b) als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengmitteln begangen werden soll oder ausgeführt wird, darstellt,
2. um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie
  - a) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder
  - b) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Schußwaffen oder Sprengmittel mitführt,
3. zur Vereitelung der Flucht oder zur Ergreifung einer Person, wenn diese in amtlichem Gewahrsam zu halten oder ihm zuzuführen ist
  - a) wegen eines Verbrechens oder aufgrund des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder
  - b) wegen eines Vergehens oder aufgrund des dringenden Verdachts eines Vergehens, wobei zu befürchten ist, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengmittel Gebrauch machen werde,
4. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern, oder in sonstigen Fällen des § 100 des Strafvollzugsgesetzes.

(2) Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.

(3) Schußwaffen dürfen nach Absatz 1 Nr. 3 nicht gebraucht werden, wenn es sich um den Vollzug eines Jugendarrestes oder eines Strafrestes handelt oder wenn die Flucht aus einer offenen Anstalt verhindert werden soll.

(4) <sup>1</sup>Der Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge ist unzulässig, wenn für den Polizeibediensteten erkennbar ist, daß Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

(5) Unbeteiligte sind nicht Personen in einer Menschenmenge, die Gewalttaten begeht oder durch Handlungen erkennbar billigt oder unterstützt, wenn diese Personen sich aus der Menschenmenge trotz wiederholter Androhung nach § 32 Abs. 4 nicht entfernen.

(6) Das Recht zum Gebrauch von Schußwaffen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

#### Auszug aus dem *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)*

**§ 111 OWiG. Falsche Namensangabe.** (1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Behörde, der Amtsträger oder der Soldat zuständig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

#### Auszug aus dem *Strafgesetzbuch (StGB)*

**§ 73 StGB. Voraussetzungen des Verfalls.** (1) <sup>1</sup>Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.

(2) <sup>1</sup>Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. <sup>2</sup>Sie kann sich auch auf die Gegenstände erstrecken, die der Täter oder Teilnehmer durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder auf Grund eines erlangten Rechts erworben hat.

(3) Hat der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt und hat dadurch dieser etwas erlangt, so richtet sich die Anordnung des Verfalls nach den Absätzen 1 und 2 gegen ihn.

(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.

**§ 74 StGB. Voraussetzungen der Einziehung.** (1) Ist eine vorsätzliche Straftat begangen worden, so können Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen oder
2. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, daß sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 ist die Einziehung der Gegenstände auch zulässig, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

(4) Wird die Einziehung durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

**§ 240 StGB. Nötigung.** (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) <sup>1</sup>In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. <sup>2</sup>Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

Auszug aus der **Strafprozeßordnung (StPO)**

**§ 58 StPO.** (1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. § 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

**§ 81a StPO.** (1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.

(3) Dem Beschuldigten entnommene Blutproben oder sonstige Körperzellen dürfen nur für Zwecke des der Entnahme zugrundeliegenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

**§ 81b StPO.** Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

**§ 94 StPO.** (1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme. ...

**§ 97 StPO.** (1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht

1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 b das Zeugnis verweigern dürfen; ...

(2) Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind. ...

... (5) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend; die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

**§ 98 StPO.** (1) Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch den Richter angeordnet werden. ...

**§ 100c StPO.** (1) Ohne Wissen des Betroffenen

1. dürfen

a) Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt werden,

b) sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist, und

wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre,

2. darf das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine in § 100a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,

3.\*darf das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort des Beschuldigten mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand

a) eine Geldfälschung, eine Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches) oder ein *Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks* (§ 152a des Strafgesetzbuches),

einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,

einen Mord, einen Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches) oder einen Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches),

eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234a, 239a, 239b des Strafgesetzbuches),

einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) oder einen schweren Bandendiebstahl (§ 244a des Strafgesetzbuches),

einen schweren Raub (§ 250 Abs. 1 oder Abs. 2 des Strafgesetzbuches), einen Raub mit Todesfolge (§ 251 des Strafgesetzbuches) oder eine räuberische Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuches), eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches) unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen,

eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a des Strafgesetzbuches),

eine *Geldwäsche*, eine *Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches*,

eine Bestechlichkeit (§ 332 des Strafgesetzbuches) oder eine *Bestechung* (§ 334 des Strafgesetzbuches),

b) eine Straftat nach §§ 51, 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d, Abs. 5, 6 des Waffengesetzes, § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

c) eine Straftat nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder eine Straftat nach §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes,

d) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 82, 85, 87, 88, 94 bis 96, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),

e) eine Straftat nach § 129 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1, § 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches oder

f) eine Straftat nach § 92a Abs. 2 oder § 92b des Ausländergesetzes oder nach § 84 Abs. 3 oder § 84a des Asylverfahrensgesetzes

begangen hat und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen nur in Wohnungen des Beschuldigten durchgeführt werden. In Wohnungen anderer Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß der Beschuldigte sich in diesen aufhält, die Maßnahme in Wohnungen des Beschuldigten allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.

(3) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

*\* Der Straftatenkatalog wurde durch das BVerfG wegen fehlender "besonderer Schwere der Straftat" teilweise für verfassungswidrig erklärt, nämlich soweit im Strafmaß keine höhere Höchststrafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen ist.*

**§ 102 StPO.** Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

**§ 105 StPO.** (1) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(2) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein. ...

**§ 111b StPO.** (1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111c sichergestellt werden, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. ...

... (3) Liegen dringende Gründe nicht vor, so hebt der Richter die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen spätestens nach sechs Monaten auf. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes nicht aus, so kann der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Maßnahmen um längstens drei Monate verlängern, wenn die genannten Gründe ihre Fortdauer rechtfertigen.

(4) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches vorliegen.

**§ 111c StPO.** (1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird in den Fällen des § 111b dadurch bewirkt, daß die Sache in Gewahrsam genommen oder die Beschlagnahme durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird. ... (5) Die Beschlagnahme eines Gegenstandes nach den Absätzen 1 bis 4 hat die Wirkung eines Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfaßt auch andere Verfügungen als Veräußerungen. ...

**§ 111e StPO.** (1) Zu der Anordnung der Beschlagnahme (§ 111c) und des Arrestes (§ 111d) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Zur Anordnung der Beschlagnahme einer beweglichen Sache (§ 111c Abs. 1) sind bei Gefahr im Verzuge auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt. ...

**§ 136a StPO.** (1) <sup>1</sup>Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. <sup>2</sup>Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. <sup>3</sup>Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

(2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

(3) <sup>1</sup>Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. <sup>2</sup>Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.

**§ 163a StPO.** ... (4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 3 und § 136a anzuwenden. ...

**§ 163b StPO.** (1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen; § 163a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsichtung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig. ...

*Auszug aus dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden  
Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG)*

**§ 29 StVollzG. Überwachung des Schriftwechsels.** (1) Der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger wird nicht überwacht. ...

... (3) Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

**§ 31 StVollzG. Anhalten von Schreiben.** (1) Der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten,

1. wenn das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. wenn sie die Eingliederung eines anderen Gefangenen gefährden können oder
6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefaßt sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn der Gefangene auf der Absendung besteht.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das dem Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, behördlich verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 29 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

**§ 196 StVollzG. Einschränkung von Grundrechten.** Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

*Auszug aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG)*

**§ 2 StVG. Fahrerlaubnis und Führerschein.** (1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde). ...

- (2) Die Fahrerlaubnis ist für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber ...
3. zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, ...
- ... (4) Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. ...
- ... (8) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung des Bewerbers begründen, so kann die Fahrerlaubnisbehörde anordnen, daß der Antragsteller ein Gutachten oder Zeugnis eines Facharztes oder Arztes, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr innerhalb einer angemessenen Frist beibringt.
- § 3 StVG. Entziehung der Fahrerlaubnis.** (1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. ...
- (2) Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis. ...
- § 6 StVG.** (1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über
1. die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr, insbesondere über ...
- c) die Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, die Beurteilung der Eignung durch Gutachten sowie die Feststellung und Überprüfung der Eignung durch die Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4, 7 und 8,
- ... q) die Maßnahmen bei bedingt geeigneten oder ungeeigneten oder bei nicht befähigten Fahrerlaubnisinhabern oder bei Zweifeln an der Eignung oder Befähigung nach § 3 Abs. 1 sowie die Ablieferung, die Vorlage und die weitere Behandlung der Führerscheine nach § 3 Abs. 2, ...

*Auszug aus dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG)*

- § 14 VersG.** (1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.
- (2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.
- § 15 VersG.** (1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.
- (2) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 gegeben sind.
- (3) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.
- § 20 VersG.** Das Grundrecht des Artikels 8 des Grundgesetzes wird durch die Bestimmungen dieses Abschnitts [=§§ 14-19a VersG] eingeschränkt.
- § 26 VersG.** Wer als Veranstalter oder Leiter
1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
  2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.